

**BESCHLUSSVORLAGE NR. 47-2022**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
<b>Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe</b>	<b>27.09.2022</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>05.10.2022</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

GEGENSTAND: Beschluss zur Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne - Flächennutzungspläne der Ortschaften Schierau, Tornau v. d. Heide, Thurland und des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz (EFNP) i. V. m. 1. Änderung Flächennutzungsplan Marke

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** *Siehe detaillierte Darstellung des Sachverhaltes.*

**Gesetzliche Grundlagen:** KVG LSA  
 BauGB

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €
<b>511100 .5291 0000</b>	<b>13.000</b>	<b>-</b>

**BESCHLUSS-VORSCHLAG:** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Zusammenführung der Flächennutzungspläne Schierau, Tornau v. d. Heide, Thurland und des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz, zugleich 1. Änderung Flächennutzungsplan Marke.

Der Stadtrat Raguhn-Jeßnitz folgt der Empfehlung der Verwaltung, im Nachgang und auf Grundlage der Zusammenführung der Pläne, die für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz, sowie im Sinne Pkt. 2.2 (Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt, die erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20  
 Anwesende Mitglieder: \_\_\_\_\_ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): \_\_\_\_\_  
     Ja-Stimmen \_\_\_\_\_  
     Nein-Stimmen \_\_\_\_\_  
     Enthaltungen \_\_\_\_\_

## **Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 47-2022**

Im Geltungsbereich/Stadtgebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz existieren vier rechtswirksame Flächennutzungspläne. Für die ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften Schierau, Thurland und Tornau v. d. Heide liegt jeweils ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Die restlichen Ortschaften sind mittels Ergänzungsflächennutzungsplan überplant worden, welcher ebenso Rechtskraft erlangt hat.

Ziel dieses hier angestrebten Verfahrens ist es, alle v. g. vorbereitenden Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Ergänzungsflächennutzungsplan), zu einem Planwerk zusammenzuführen.

Erforderlichen Schritte:

- Zusammenzeichnung der Flächennutzungspläne
- Zusammenführung der Begründungstexte und redaktionelle Anpassung/ Neugliederung
- Digitalisierung von Karten und Texten

Eine Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung macht sich in diesem Zuge nicht erforderlich. Es erfolgt lediglich die Übernahme der Daten.

**Im zweiten Schritt empfiehlt die Verwaltung die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, um auf Grund der unterschiedlichen Planungsstände erforderliche Aktualisierungen einarbeiten und inhaltlich eine Durchgängigkeit des Begründungstextes erneut herstellen zu können.**

Ein FNP ist grundsätzlich aktuell zu halten. Für die Festlegung von städtebaulichen Planungs- und Entwicklungszielen wird eine Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahre bestimmt.

- Schierau (Inkrafttreten am 25.01.2008)
- Thurland (Inkrafttreten am 30.06.2006)
- Tornau v. d. Heide (Inkrafttreten am 20.04.2005)

Beabsichtigt ist die Beantragung von Fördermitteln über die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt". Der Antrag ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bis zum 31.03. eines Jahres einzureichen. Grundlage dieses Antrages ist der Beschluss des Stadtrates Raguhn-Jeßnitz sowie u.a. eine gesicherte Finanzierung.

Nach der erfolgten Zusammenführung der Flächennutzungspläne/ Ergänzungsflächennutzungsplan zugleich 1. Änderung FNP Marke, wäre die Voraussetzung zur Antragstellung geschaffen.

Gefördert wird im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen.

Bei Zuwendungen nach Nummern 2.2 der Richtlinie, (Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen) wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 80.000 Euro gewährt.